

3. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus den in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg geltenden gesinderechtlichen Bestimmungen.)

I. Dienstvertrag.

Der Minderjährige bedarf zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Der Dienstvertrag ist erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage.

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag, der folgende Wochentag.

Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gesinde.

Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist.

Gleiches gilt,

wenn der Dienstbote mit ansteckender oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist und

wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

Desgleichen wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Miethgeld zurückgegeben werden.

III. Pflichten der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatz, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht oder gegen Befehl gehandelt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

IV. Pflichten des Dienstherrn.

Der Dienstherr muß dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nöthige, nach des ersteren billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstherr den Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

V. Dauer des Dienstvertrages, Kündigung.

Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.